

Wenn man aus fettreichen Fischmehlen vor dem Verdauungsversuch zuerst das Fett auszieht, so bewirkt man damit auch eine Auflockerung und Aufquellung der Teilchen und erreicht nicht mehr als mit der mechanischen Zerkleinerung im Mörser. Das Ausziehen des Fettes ist übrigens nichts Neues.

Es bleibt noch die Frage offen, wie *Wewers* lediglich durch Verringerung der Einwaage normale Verdaulichkeitswerte finden konnte. Nach seiner Mitteilung ist sonst an dem Versuch nichts geändert worden; vielleicht ist aber doch auch eine mechanische Behandlung der Probe zwecks Zerkleinerung vorgenommen worden. Dr. E. *Waltzinger*, Vereid. Handelschemiker, Hamburg.

VERSAMMLUNGSBERICHTE

**Verein der
Zellstoff- und Papier-Chemiker und -Ingenieure.
Berliner Bezirksgruppe.**
Berlin, 22. Februar 1935.
Vorsitzender: Prof. Korn.

Forstassessor H. J. Loycke, Eberswalde: „Deutsches Harz.“¹⁾

Unter den Kolophonum verarbeitenden Industrien steht die Papierindustrie mit etwa 30% an erster Stelle. Nach Schätzungen des Vortr. dürfte es möglich sein, nachhaltig etwa 50% des deutschen Bedarfs im Inlande zu decken, vornehmlich durch Kiefernholz. In geringem Umfange auch durch deutsches Tallöl, Kiefernholz und Fichtenscharharz. Der Fehlbetrag müßte, falls eine Deckung im Auslande unmöglich werden sollte, entweder durch Streckung mittels anderer Erzeugnisse oder durch Übergang zu Ersatzstoffen gedeckt werden. Die bisherige deutsche Harzgewinnung macht 1934 knapp 0,5% und 1935 bestenfalls 4% des Bedarfs aus, liefert aber in erster Linie hochwertige und teure Edelharze und ermöglicht dadurch eine Devisenersparnis zugunsten solcher Verbrauchergruppen, für die geringere Qualitäten genügen. Verschiedene Wege der Eigenharzerzeugung werden erörtert. Die Gewinnung aus dem toten Holz durch Verkohlung (Kienteerschwelerei) ist zur Zeit in Deutschland wenig lohnend. Die praktische Durchführung der Wurzelharzgewinnung²⁾ stößt noch auf gewisse organisatorische Schwierigkeiten (Zerkleinerungsschwierigkeiten, Verwendung des anfallenden Faserstoffs, Transportschwierigkeiten). Die Verfahren der Kiefern-Balsamharzgewinnung bis zur Entwicklung des Chorin-Finowtaler Verfahrens und die heute üblichen Destillationsmethoden werden geschildert und das Ertrags-, Leistungs- und Kostenproblem bei der Balsamharzung wird erörtert. Fichtenscharharz macht bei der Aufbereitung gewisse Schwierigkeiten. Die Dampfdestillation liefert keine brauchbaren Produkte. Eine Möglichkeit bietet die Fraktionierung nach dem *Mibaco*-Verfahren³⁾, wobei neben einem gut leimfähigen Harz jedoch ein von der Lackindustrie aufzunehmender Weichmacher anfällt. —

Dr.-Ing. K. E. Neumann, Eberswalde: „Gegenwartsprobleme der chemischen Holzforschung.“

Vortr. behandelt 1. die Möglichkeit einer stärkeren Verwendung von Kiefernholz für Zeitungspapier durch die Her-

¹⁾ Vgl. auch Loycke, Chem. Ind. Gemeinschaftsausg. 57, 188 [1934].

²⁾ Vgl. Kienitz, diese Ztschr. 48, 97 [1935].

³⁾ Vgl. Aser, diese Ztschr. 47, 428 [1934].

stellung von Kiefernweißschliff²⁾), 2. die chemisch-technische Verwertung von Kiefernholz²⁾ und 3. die Gerbstoffgewinnung. Die Verwendungsmöglichkeiten für Gerbstoffe aus Sulfitablaage sind beschränkt. — Der Bedarf der Lederindustrie an natürlichen Gerbstoffen könnte, von einigen Spezialsorten abgesehen, im Inlande gedeckt werden, vornehmlich durch Fichtenrindengerbstoff. Da wegen des ziemlich hohen Harzgehaltes der Fichtenrinde die durch Extraktion erhaltenen Gerbstoffe manchmal durch Harzbestandteile verunreinigt sind, wären allerdings noch Methoden zur schnellen, quantitativen Gewinnung des Gerbstoffes in ganz reiner Form auszuarbeiten. — Bei der Gewinnung von Eichenrindengerbstoff müßte, um den Rückgang der Eichenschwälder auszugleichen, auch das Holz (2—5% Gerbstoff) extrahiert und in der Holzverzuckerung aufgearbeitet werden. — Weidenrindengerbstoff liefert helles, weiches und geschmeidiges Leder, doch steht bisher die je nach Sorte und Alter schwankende Ausbeute von 5—15% mit den Transportkosten nicht im Einklang. Neuerdings sind jedoch die Aussichten für eine rationelle Gewinnung des Weidenrindengerbstoffs günstiger geworden, da es gelungen ist, aus der ausgelaugten Rindenfaser durch schonende Aufschlußmethoden eine recht brauchbare Bastfaser zu erhalten, die als Ersatz für Kokosfaser zu Teppichen usw. und auch als Ersatz für Jute, z. B. für Sackleinwand, verwendet werden kann. Das geschälte Holz könnte zu Flechtwaren, Korbmöbeln, stärkeres Holz auch zu Zigarrenkisten und Sportgeräten verarbeitet werden, außerdem scheint es möglich zu sein, daraus einen wenigstens als Zusatz brauchbaren Holzschliff herzustellen. Es soll ferner versucht werden, das Weidenholz zu Zellstoff oder Halbstoff aufzuschließen, wobei jedoch wegen der großen Empfindlichkeit des jungen Weidenholzes gegen chemische Angriffe ganz schonende Verfahren angewandt werden müssen.

RUNDSCHEIDUNGEN

An alle ehemaligen Studierenden der Techn. Hochschule Breslau. Vom 4. bis 8. Juni d. J. begeht die Techn. Hochschule Breslau die Feier ihres 25-jähr. Bestehens, verbunden mit dem ersten Tage der deutschen Technik im Dritten Reich.

Wir bitten, uns Ihre Anschrift mitzuteilen, damit Ihnen eine Einladung zugesandt werden kann.

Der Rektor: i. V. *Schmeidler*. (8)

Preisaufgabe der Technischen Hochschule München. Fakultät für Chemie: „Fehlerquellen der quantitativen Emissionspektralanalyse und ihre Beseitigung“. Ablieferung der Arbeiten spätestens bis zum 1. Oktober 1935 verschlossen beim Rektorat der Hochschule. 1. Preis RM. 300.—, 2. Preis RM. 150.—. Gegebenenfalls öffentliche Belobungen. Die Geldpreise können unter besonderen Umständen erhöht werden. (10)

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Änderung von Zuständigkeiten innerhalb des Preußischen Staatsministeriums. Erlass des Ministerpräsidenten vom 11. März 1935 (Preuß. Gesetzs. 41). I. Von dem Landwirtschaftsministerium gehen über: A. auf das Reichs- und Preußische Ministerium des Innern: die Veterinärverwaltung, die Tiersuchenforschungsanstalt, die Hochschulehrgerüter, die veterinärakarziologischen Institute, die Tierärztekammern, das tierärztliche Prüfungswesen, das Landesveterinäramt, der Ständige Beirat für das Veterinärwesen, der Ständige Ausschuß für das Abdeckereiwesen; B. auf das Reichsverkehrsministerium: die Verwaltungsangelegenheiten derjenigen Wasserbaubehörden, die auch für das Reich tätig sind. II. Von dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit gehen über: A. auf das Reichsverkehrsministerium: die Verkehrsangelegenheiten einschließlich der Betreuung der staatlichen Häfen,

Brücken und Fähren, B. auf das Reichsarbeitsministerium die sozialpolitischen Angelegenheiten und der Arbeitsschutz. Die Maßnahmen sind im Zuge der Vereinheitlichung der Reichsverwaltung und der Zusammenlegung der Reichs- und der Preußischen Ministerien erfolgt. [GVE. 37.]

Beamtenrechtliches. Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten und der Landesbeamten vom 1. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 74, 73). [GVE. 29.]

Arbeitsdienst der Studierenden. Im Sommersemester 1935 müssen alle Studenten der Chemie, die bisher ihrer studentischen Arbeitsdienstpflicht noch nicht genügt haben, den Arbeitsdienst in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1935 leisten. Es darf daher kein Student das Studium beginnen oder im 2. bis 6. Halbjahr fortsetzen, der nicht Arbeits-

dienst geleistet hat oder nicht davon befreit ist. Er muß im Besitz der weißen Belegkarte sein, welche die örtlichen Ämter für Arbeitsdienst nur auf Grund eines gültigen Arbeitsdienstpflichtenheftes der Deutschen Studentenschaft ausstellen und welche die Leistung oder die Befreiung verbürgt. Weibliche Chemiestudierende hingegen, die sich bereits im Studium befinden, können dies ohne Unterbrechung fortsetzen. Studentinnen der Chemie, die erst mit dem Studium beginnen, müssen aber ab 1. April 1935 zunächst in den Arbeitsdienst treten. [GVE. 25.]

Der Präsident des Reichsgesundheitsamts, Honorarprofessor an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin Dr. med. *Hans Reiter*, ist zum Präsidenten der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene sowie zum Präsidenten des Instituts für Infektionskrankheiten (Robert-Koch-Institut) ernannt worden¹⁾. Mit der so geschaffenen Personalunion der Leitung der drei dem Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern unterstehenden oberen technischen Behörden auf dem Gebiete des Gesundheitswesens dürfte der erste Schritt zur vollständigen Angliederung der beiden preußischen Anstalten an das Reichsgesundheitsamt getan sein. [GVE. 17.]

Gesundheitswesen. Erste Durchführungsverordnung des Reichsministers des Innern zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 177²⁾). Die Verordnung bezieht sich auf Bezirk, Sitz, Aufgabengebiet, Personalbesetzung (mit Ärzten und nicht akademischen Hilfskräften) sowie Ausstattung der Gesundheitsämter ferner Bestellung von staatlichen und gemeindlichen Ämtern. Den Gesundheitsämtern liegen u. a. auch die ärztlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei ob. Die Betätigung der Amtsärzte bei der Lebensmittelkontrolle ist festgelegt durch Artikel 4 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Juni 1934³⁾. Die Befugnisse der Chemiker, bei denen das Schwergewicht der Sachverständigkeit dieser Kontrolle liegt⁴⁾, werden also durch die neue Verordnung vom 6. Februar 1935 nicht berührt. [GVE. 26.]

Sachverständigengebühren. § 20 der Zeugengebührenverordnung für Zeugen und Sachverständige vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I, S. 471⁵⁾) setzt voraus, daß der Zeuge oder Sachverständige in einer gerichtlich anhängig gemachten Sache vernommen oder geladen wurde. Die Gebühren für einen Sachverständigen, der von der Staatsanwaltschaft in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ohne Inanspruchnahme des Gerichtes zugezogen worden ist, sind nicht nach genanntem Paragraphen, sondern im Justizverwaltungswege festzusetzen (Beschluß des Bayerischen Oberlandesgerichtes vom 27. September 1934 — Beschw. Reg. I Nr. 732/34). [GVE. 27.]

Untersuchungsgebühren. Gemäß Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 23. Januar 1935 — IVb 4002/35 (R.-Gesundh.-Bl. 1935, Nr. 10, S. 201) — ist die Gebühr für die Untersuchung auf Einfuhrfähigkeit und Nählichkeit bei Dessertweinen, die in Behältnissen von weniger als 50 Liter Rauminhalt eingeführt werden, auf RM. 15,— herabgesetzt worden, soweit keine Beanstandung erfolgt. Im Beanstandungsfall beträgt die Gebühr für beide Prüfungen zusammen RM. 36.—⁶⁾. [GVE. 28.]

Lebensmittelpolizeiliches. Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern, betr. gesundheitliche und lebensmittelpolizeiliche Überwachung der Arbeitsdienstlager usw., vom 25. Januar 1935 — IV b 4166/33 — (R.-Gesundh.-Bl. 1935, Nr. 12, S. 243). [GVE. 24.]

Heeresapotheke. Für die Einstellung als Heeresapotheke sind die Approbation als Apotheker, der Nachweis des bestandenen Examens als Nahrungsmittelchemiker und der Nachweis arischer Abstammung notwendig. Ent-

¹⁾ Vgl. auch diese Ztschr. **48**, 116, 132 [1935].

²⁾ Vgl. ebenda **47**, 569 [1934] GVE. 48.

³⁾ Vgl. *Merres*, Wirkungsbereich des Chemikers bei der Lebensmittelkontrolle, diese Ztschr. **47** Beruf und Stand Nr. 33 [1934].

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Vgl. Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker. 6. Aufl., S. 80, Verlag Chemie, Berlin 1933.

⁶⁾ Vgl. diese Ztschr. **48**, 84 [1935], GVE. 76.

sprechende Gesuche sind an die Heeressanitätsinspektion Berlin, Tirpitzufer 80, zu richten. [GVE. 14.]

Einführungspatent Italien. Gemäß Artikel 4 des bestehenden italienischen Patentgesetzes gibt eine bereits im Ausland patentierte Erfindung, wenn sie nur behufs Wirksamkeit des ausländischen (wie Patentschrift) Patents veröffentlicht worden ist, ihrem Urheber das Recht, ein Patent dafür in Italien zu erlangen⁷⁾. Die Erteilung eines solchen Einführungspatentes muß nur vor Erlöschen des Auslandspatents erfolgt sein. Der Gegenstand des Patents darf auch nicht vorher in Italien frei eingeführt und dort ausgeübt worden sein.

Das neue italienische Patent, das bald in Kraft treten soll, wird diese Bestimmung nicht mehr haben.

Es ist deshalb Zeit, daß Deutsche, die ein solches Patent noch erwerben wollen, sich mit der Eintragung beeilen. [GVE. 21.]

Röntgenkontrastmittel patentfähig. Nach einer Entscheidung des Senats IX der Beschwerdeabteilung des Reichspatentamts vom 28. Januar 1935⁸⁾ sind zur Durchführung von röntgenologischen Verfahren dienende sog. Röntgenkontrastmittel gewerblich verwertbar. Sie stellen keine Arznei- oder Heilmittel dar.

Die Anmeldung betr. ein röntgenologisches Verfahren, welches darin besteht, daß Röntgenbilder von mit ... ausgefüllten Hohlräumen des Körpers hergestellt werden. Die erste Instanz wies die Anmeldung zurück, da sie der Ansicht war, daß die Anwendung derartiger Mittel lediglich dem hierzu berufenen Fachmann, also dem Arzt, vorbehalten sei. Die ärztliche Tätigkeit sei aber nicht gewerblich, sondern liege auf rein geistigem Gebiet. Auf die eingelegte Beschwerde wurde das Patent erteilt, da das vorliegende Kontrastmittel den menschlichen Körper nicht beeinflußt, sondern ihm nach Erfüllung seiner Aufgabe wieder unverändert verläßt. Derartige diagnostische Verfahren seien den analytischen gleichzustellen und zweifellos technischer Natur. Die gewerbliche Verwertbarkeit sei nur dann zu verneinen, wenn die Ausführung ausschließlich in der Hand des Arztes liege. Derartige röntgenologische Verfahren werden bekanntlich vorwiegend nicht von Ärzten, sondern von besonders hierzu geschulten Personen, z. B. in besonderen röntgenologischen Instituten durchgeführt, und das Mittel z. B. auch per os verabreicht und nicht durch Injektion. Es handelt sich also nicht um eine der ärztlichen Tätigkeit vorbehaltene Maßnahme, sondern um ein gewerblich verwertbares Produkt bzw. Verfahren.

[GVE. 36.]

Zuständigkeit für Auslegung eines Patentes. Die Weigerung des Anmelders, eine das Erteilungsverfahren nicht berührende Erklärung zurückzunehmen, ist kein Zurückweisungsgrund gemäß § 22 des P. G.⁹⁾. Die Anmelderin hatte erklärt, daß sie die Forderung des Patentamtes, den Anspruch ihrer Anmeldung durch Aufnahme der Merkmale der Ansprüche 2 und 3 zu ergänzen, für nicht gerechtfertigt halte, hat dann aber trotzdem neue Ansprüche vorgelegt, unter Abgabe der Erklärung, daß sie nicht auf den Schutzmfang verzichte, der ihr nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts zustehe. Der Beschwerdesenat IX des Patentamts hat in seiner Entscheidung vom 7. Januar 1935 festgestellt, daß für die Auslegung eines Patents nicht das Patentamt, sondern das ordentliche Gericht zuständig sei. Ein Zurückweisungsgrund läge also nicht vor. [GVE. 32.]

Kombinationspatent. Bei der Erteilung eines Kombinationspatents ist in besonderem Maße auf eine klare Herausstellung des durch das Patent Geschützten im Anspruch hinzuwirken. Dabei kann es von Vorteil sein, schon durch die Fassung des Anspruchs eindeutig zum Ausdruck zu bringen, daß der Patentschutz nur für die gesamte Kombination allein, aber nicht für die im Hauptpatent angegebenen Elemente für sich oder ihre Einzelverbindungen erteilt werden soll¹⁰⁾.

Die Patenterteilung erfolgte auf Grund des Bescheides vom 11. März 1934 mit den in ihm vorgeschlagenen Unterlagen. Der Senat hat darin seinen auf Patenterteilung ge-

⁷⁾ Mitt. dtsch. Patentanwälte **1935**, S. 34.

⁸⁾ Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 1935, S. 31

⁹⁾ Mitt. dtsch. Patentanwälte **1935**, S. 72.

¹⁰⁾ Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 1935, S. 29.

richteten Willen dargelegt und begründet. Er hat insbesondere zu Anspruch 1 gesagt, daß und warum bei dem gegebenen Stand der Technik als Gegenstand des Patents nur die Vereinigung sämtlicher Merkmale dieses Anspruchs geschützt sein solle. [GVE. 35.]

Reihenfolge der einzelnen Verfahrensabschnitte.

Nach einem Urteil des Reichsgerichts T. Zivilsenat vom 28. November 1934 (T. 125. 34)¹¹⁾, wenn eine Vorrichtung zur Anwendung eines aus mehreren Abschnitten bestehenden Verfahrens patentiert ist, der Schutz nicht auf Vorrichtungen mit der im Patent angegebenen Reihenfolge der einzelnen Verfahrensabschnitte beschränkt, wenn auch bei anderer Reihenfolge das Ergebnis dasselbe ist. Kläger sind Inhaber des Patents 522223 auf eine Vorrichtung zum Prüfen und Sortieren von Eiern. Sie besteht aus einem Schaufelrad zum Transport der Eier, einer Durchleuchtungsvorrichtung, einem Auswerfer für die schlechten Eier, einer Stempelvorrichtung und einer nach dem Gewicht der Eier wirkenden Sortierzvorrichtung.

Die Beklagte befaßt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb einer automatischen Eier-Leucht-Sortier- und Steimpelmaschine. Das Landgericht hat die Beklagte zur Unterlassung und Rechnungslegung verurteilt. Das Verbot geht auf „Vorrichtungen zum Prüfen und Sortieren von Eiern, bei welchen eine Durchleuchtungsvorrichtung, eine Stempelvorrichtung und nach dem Gewicht der Eier wirkende Sortierzvorrichtung vorhanden ist, wenn zunächst bei der Durchleuchtung die schlechten Eier entfernt und sodann die guten Eier nach dem Gewicht sortiert und gestempelt werden.“

Das Kanumergericht hat die Berufung der Beklagten abgewiesen. Es stellt fest, daß die einzelnen Elemente der Erfindung jedes für sich und auch in gewissen Vereinigungen bekannt waren. Neu ist ihre Verbindung zu einer einheitlichen Vorrichtung, die in einem Arbeitsgang ununterbrochen alle Arbeiten so ausführt, daß allen Anforderungen an einwandfreie Eier genügt wird. [GVE. 18.]

Neben- und Unteransprüche. Man unterscheidet Neben- und Unteransprüche. Erstere haben in sich unabhängige Erfindungen zum Gegenstand, während Unteransprüche von einem Hauptanspruch abhängig sind. Nach einem Urteil des Reichsgerichts T. Zivilsenat vom 24. November 1934 (T. 119. 34)¹²⁾ genießen letztere selbständigen Schutz aber nur dann, wenn der so gekennzeichnete Gegenstand für sich allein nach dem Stande der Technik neu und schutzwürdig erscheint. Die Patenterteilung macht diese Prüfung nicht überflüssig, wenn das Patentamt nicht etwa den Schutzmfang in bestimmter Richtung festgelegt hat. Es handelte sich im vorliegenden Fall um das Patent 458361 für eine Vorrichtung zum Fest-

¹¹⁾ Mitt. dtsch. Patentanwälte 1935, S. 3.

¹²⁾ Ebenda, 1935, S. 5.

halten der Ränder von Verdeckbezügen. Der Erste Anspruch bezieht sich auf die Verwendung eines Luftschlauchs. Der Unteranspruch vermeidet ihn durch eine andere Anordnung. Die Patentinhaberin klagt auf Grund des Anspruchs 2. Das Gericht hat die Frage, ob Anspruch 2 einen besonderen selbständigen Schutz genießt, verneint. [GVE. 19.]

Analogieverfahren. Eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung Senat IX des Reichspatentamts vom 18. Dezember 1934¹³⁾ beschäftigt sich mit der Frage der Patentfähigkeit sog. Analogieverfahren. Wenn ein bekanntes Verfahren auf einen neuen Fall übertragen wird, liegt ein sog. Analogieverfahren vor. Solche Verfahren gibt es hauptsächlich auf dem Gebiet der Chemie. Nach der oben zitierten Entscheidung ist ein solches Verfahren patentfähig, wenn die danach erhaltenen Produkte gegenüber denen des älteren analogen Verfahrens neuartige sind und unerwartete Wirkungen besitzen. Die Prüfungsstelle wollte nur ein Verwendungspatent geben, weil das Verfahren nicht eigenartig sei. Die Beschwerdeabteilung war jedoch der Meinung, daß die unerwarteten wertvollen Eigenschaften der Produkte chemischer Verfahren die an sich nicht patentfähigen Analogieverfahren patentfähig machen. Wenn ein Anwendungspatent erteilt würde, so bestände für andere Erfinder kein Anreiz mehr, nach einem anderen und besseren Herstellungsverfahren für die wertvollen Produkte zu suchen. [GVE. 34.]

Voneinander verschiedene chemische Verfahren nicht in eine Anmeldung. Gemäß einer Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Österreichischen Patentamtes vom 18. Januar 1935 A 5237—32¹⁴⁾ können voneinander verschiedene und unabhängige chemische Verfahren, deren Beziehung zueinander nur darin besteht, daß sie gleiche Endprodukte ergeben, nicht in einer Anmeldung vereinigt werden. Gegenstand einer patentierbaren Erfindung kann im allgemeinen weder eine Problemstellung sein noch ein Verfahren allein ohne diese Zweckbestimmung (Problemstellung). Problemstellung und die bestimmte Lösung des Problems bilden daher die Voraussetzungen und den Inhalt jeder Erfindung. Sind mehrere voneinander unabhängige Lösungen desgleichen möglich, so stellt jede erfinderische und neue Lösung in bezug auf dieses Problem eine selbständige Erfindung dar. Es ist also für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich. Da das zu lösende Problem, hier die Herstellung therapeutisch wirksamer Produkte, allein keine Erfindung ist, muß die Anschauung der Anmelderin, daß die verschiedenen Verfahren nur deshalb, weil sie sich auf die Lösung desselben Problems beziehen, in einer Anmeldung vereinigt werden können, als irrig angesehen werden. [GVE. 30.]

¹³⁾ Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 1935, S. 28.

¹⁴⁾ Österr. Patentblatt 1935, S. 21.

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs.
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Prof. Dr. G. Jander, kommissarischer Direktor des Kaiser Wilhelm-Instituts für physikalische Chemie und Elektrochemie, Berlin-Dahlem, hat den Ruf¹⁾ nach Greifswald als Ordinarius für Chemie und Direktor des Chemischen Universitätsinstituts zum 1. April 1935 angenommen.

Oberreg.-Rat Dr. W. Noddack, Vorstand des chemischen und photochemischen Laboratoriums der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt Berlin, hat den Ruf²⁾ auf das Ordinariat für physikalische Chemie an der Universität Freiburg i. Br. angenommen.

Berufen: Dr. E. Bämann, bisheriger Leiter der Pharmazeutischen Abteilung des Laboratoriums für organische und pharmazeutische Chemie der Technischen Hochschule Stuttgart, zum 1. April 1935 auf die neuerrichtete Professur für Pharmazie an der Universität Tübingen. — Dr. H. Wienhaus, a. o. Prof. für organische Chemie an der Universität Leipzig, als Nachfolger des in den Ruhestand tretenden Prof. Dr. H. Wislicenus an die Forstliche Hochschule Tharandt.

¹⁾ Diese Ztschr. 48, 205 [1935]. ²⁾ Ebenda 48, 155 [1935].

Prof. Dr. B. Rassow, der wegen Erreichung der Altersgrenze emerit. Prof. der chemischen Technologie an der Universität Leipzig, wurde vom Unterrichtsministerium beauftragt, bis zur Ernennung des Nachfolgers sein Lehramt weiterzuführen.

Dr. P. Holtz, planmäßiger Assistent am Pharmakologischen Institut der Universität Greifswald, ist beauftragt worden, in der Medizinischen Fakultät die Arzneiverordnungslehre und Bäderlehre in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

Dr. E. Ferber, nichtbeamter a. o. Prof., München, wurde beauftragt, den Lehrstuhl für Anorganisch-chemische Technologie, sowie die Leitung des Instituts für Anorganisch-chemische Technologie, Kokerei- und Gaslaboratorium der Technischen Hochschule und der Universität Breslau im S.-S. 1935 vertretungsweise wahrzunehmen.

Dr. phil. habil. E. Pohland, Dozent und Abteilungsleiter am Chemischen Institut der Technischen Hochschule Karlsruhe, wurde vom 1. April 1935 ab beurlaubt, um als Mitarbeiter in die Redaktion des Gmelin-Werkes bei der Deutschen Chemischen Gesellschaft, Berlin, einzutreten.

Gestorben: Frau Geheimrat Volhard, Halle, Witwe des 1910 verstorbenen Ehrenmitgliedes des V. d. Ch., Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Jacob Volhard, im 93. Lebensjahr.